

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der 219. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Südseite der Stadtbahnstation "Roderbruchmarkt" die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Vollversorger) in räumlicher Ergänzung des Zentrums Roderbruch mit seinen Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen vorbereitet werden. Hierfür soll "Gemischte Baufläche" dargestellt werden.

Die Ansiedlungsfläche ist unbebaut und unversiegelt und weist überwiegend eine Ruderalvegetation auf, zu geringen Teilen (am südwestlichen Rand des Plangebietes) auch eine besonders geschützte Biotopsituation. Bereits nach dem geltenden Planungsrecht (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist eine bauliche Entwicklung - allerdings für Wohnnutzung - vorgesehen und zulässig. Grundsätzlich neue Eingriffe in Natur und Landschaft werden daher nicht vorbereitet, so dass mit diesem Änderungsverfahren auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wesentliche Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter - abgesehen von einem grundsätzlich höheren Versiegelungsgrad und zu vermeidende Lärmbelastung benachbarter Wohnnutzung - nicht verbunden sind. Bezogen auf die Umweltbelange relevante Planungsalternativen sind nicht gegeben.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

Beteiligungen der Öffentlichkeit

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
vom 29. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
vom 05. April 2012 bis 04. Mai 2012

Im Rahmen des erstgenannten Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in der einzig vorliegenden Stellungnahme, über die zu entscheiden war, unter Hinweis auf die besondere Lebensraumbedeutung, auf den besonderen Biotopschutz, auf das in unmittelbarer Nachbarschaft zu verzeichnende Vorkommen der Nachtigall einschließlich der Anforderungen des Artenschutzes und auf die besondere Bedeutung der Fläche für das Naturerleben in der Stadt gefordert, die Fläche zu erhalten und von einer Bebauung Abstand zu nehmen.

Der Forderung des BUND konnte nach Abwägung mit den übrigen abwägungsrelevanten Belangen (u.a. Versorgung der Wohnbevölkerung) nicht gefolgt werden. Auf der Bebauungsplan-Ebene liegt zudem bereits die Inaussichtstellung einer Befreiung bzw. Ausnahme zur Inanspruchnahme des geschützten Biotops bzw. zur Inanspruchnahme des Lebensraumes geschützter Vogelarten durch die Region Hannover vor, so dass hinsichtlich dieser Aspekte der Planvollzug möglich ist.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
vom 28. Juli 2011 bis 31. August 2011

Grundsätzliche Bedenken oder das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen nicht vorgebracht. Die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen waren abgegeben worden.

Region Hannover

"Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gem. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope). ... Weiterhin sind die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten."

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

"Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³)."

"Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich."

Die Hinweise berühren nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wurden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg

"... innerhalb des Planbereichs befindet sich kein Wald. Auf den umliegenden Flächen befindet sich teilweise Weiden-Pionierwald, teilweise befinden sich die Gehölze noch in Entwicklung dazu. Da die rechtskräftigen Bebauungspläne hierfür jedoch Bauflächen ausweisen, handelt es sich rechtlich nicht um Wald. Aus Waldsicht bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Planung."

Die Hinweise des Nds. Forstamtes wurde zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Hannover

"... die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich des ... Planentwurfes keine Bedenken vor. Die IHK hält das Planvorhaben insgesamt für stadteilgerecht dimensioniert sowie städtebaulich und raumordnerisch für verträglich. Die vorgesehene Ansiedlung kann zur Stärkung der Nahversorgungsqualität im unmittelbaren Wohnumfeld und im Stadtteil beitragen. Darüber hinaus entsprechen die Planungen dem vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept 'Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover', Januar 2011."

Die positive Stellungnahme der IHK wurde zur Kenntnis genommen.

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
vom 16. Februar 2012 bis 20. März 2012

Grundsätzliche Bedenken oder das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen auch in diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht. Die nachstehend aufgeführte Stellungnahme war ergänzend abgegeben worden.

Region Hannover

"... zu der 219. Flächennutzungsplanänderung ... bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken."

"Die Darstellung einer gemischten Baufläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar."

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Bedenken oder das weitere Planverfahren beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen auch zu diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht. Die früheren Stellungnahmen ergänzende Äußerungen liegen nicht vor.

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Mit der 219. Flächennutzungsplan-Änderung wird die Ergänzung des Stadtteilzentrums "Roderbruch" für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes vorbereitet, um Verbesserungen in der Versorgung der örtlichen Wohnbevölkerung zu erzielen. Unter Berücksichtigung dieses Ziels kamen für die 219. Änderung des Flächennutzungsplanes Planungsalternativen kamen daher weder standort noch nutzungsbezogen in Betracht.